

An die
Gemeindevertretung

Haushaltsplanentwurf 2021 mit Anlagen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021.

Begründung:

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021 wurde der Gemeindevertretung am 03.12.2020 vorgelegt, nachdem er vom Gemeindevorstand aufgestellt worden war.

Die Gemeindevertretung hat den Entwurf der Haushaltssatzung nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 an die Ausschüsse zur weiteren Beratung verwiesen.

Gem. § 82 (3) HGO wurden die Ortsbeiräte zu dem Entwurf des Haushaltsplans gehört.



Peter Funk
Bürgermeister

An die

Gemeindevertretung

Investitionsprogramm zum Haushalt 2021

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt das Investitionsprogramm für den Haushaltsplan 2021 (Finanzplanungszeitraum 2020 bis 2024).

Begründung:

Gemäß § 101 Abs. 3 HGO stellt der Gemeindevorstand als Grundlage für die Ergebnis- und Finanzplanung den Entwurf eines Investitionsprogramms auf. Das Investitionsprogramm wird von der Gemeindevertretung beschlossen. Es ist kein Bestandteil des Haushaltsplans und damit nicht in die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung einbezogen. Es ist von der Gemeindevertretung gesondert zu beschließen. Finanzielle Auswirkungen bestehen nicht, da dies keine Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen oder Auszahlungen beinhaltet. Dazu bedarf es entsprechenden Ermächtigungen im jeweiligen Haushaltsplan.



Peter Funk
Bürgermeister

An die

Gemeindevertretung

Prüfbericht zum Jahresabschluss 2018

Beschlussvorschlag:

Der von der Revision des Landkreises Marburg-Biedenkopf geprüfte Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2018 wird gem. Anlage mit einer Bilanzsumme i. H. v. 23.530.988 € und einem Jahresüberschuss i. H. v. 652.288 € festgestellt. Der „Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde Münchhausen“ der Revision des Landkreises Marburg-Biedenkopf vom 04.12.2020 wird zur Kenntnis genommen. Dem Gemeindevorstand wird gem. § 114 HGO für das Haushaltsjahr 2018 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Begründung:

Gemäß § 128 HGO prüft das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- der Jahresabschluss nach § 112 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellt und
- ob die Berichte nach § 112 eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermitteln.

Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

Nach Abschluss der Prüfung legt der Gemeindevorstand den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht der Revision gem. § 113 HGO der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor. Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 114 HGO über den von der Revision geprüften Jahresabschluss und entscheidet zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstands.

Die Revision des Landkreises Marburg-Biedenkopf hat den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 geprüft und den Prüfungsbericht mit Datum vom 04.12.2020 vorgelegt.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.



Peter Funk
Bürgermeister

An die

Gemeindevertretung

Prüfbericht zum Jahresabschluss 2019

Beschlussvorschlag:

Der von der Revision des Landkreises Marburg-Biedenkopf geprüfte Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2019 wird gem. Anlage mit einer Bilanzsumme i. H. v. 23.922.049 € und einem Jahresüberschuss i. H. v. 307.325 € festgestellt. Der „Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Gemeinde Münchhausen“ der Revision des Landkreises Marburg-Biedenkopf vom 04.12.2020 wird zur Kenntnis genommen. Dem Gemeindevorstand wird gem. § 114 HGO für das Haushaltsjahr 2019 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Begründung:

Gemäß § 128 HGO prüft das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- der Jahresabschluss nach § 112 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellt und
- ob die Berichte nach § 112 eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermitteln.

Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

Nach Abschluss der Prüfung legt der Gemeindevorstand den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht der Revision gem. § 113 HGO der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor. Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 114 HGO über den von der Revision geprüften Jahresabschluss und entscheidet zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstands.

Die Revision des Landkreises Marburg-Biedenkopf hat den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 geprüft und den Prüfungsbericht mit Datum vom 04.12.2020 vorgelegt.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.



Peter Funk
Bürgermeister

An die

Gemeindevertretung

Erlass einer Klarstellungssatzung gem. § 34 (4) Nr. 1 BauGB, Gemeinde Münchhausen, Ortsteil Wollmar, Bereich „Grunweg“,
hier: Flur 14, Flurstücke 1 (tw.), 2 (tw.), 5/1 (tw.), 5/2 (tw.), 13/1 (tw.)
Flur 21, Flurstücke 83 (tw.), 84 (tw.), 85 (tw.)

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den Erlass einer Klarstellungssatzung gem. § 34 (4) Nr. 1 BauGB für den Bereich „Junkerwiese/n“ im Grunweg, Ortsteil Wollmar, für die Erschließung von Bauplätzen, um vorhandene Baulücken zu schließen.

Begründung:

Die Gemeinde Münchhausen steht bezüglich des Ankaufs der Flächen im Kontakt mit den Eigentümern. Für die beiden großen Flächen erhielten wir bereits die Zusage der Eigentümer, dass diese zum Verkauf bereit wären.

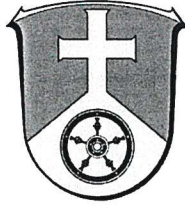
Das geplante Vorhaben wurde im Vorfeld mit dem Kreisbauamt des Landkreis Marburg-Biedenkopf besprochen und abgeklärt, so dass für diesen Bereich der Erlass einer Klarstellungssatzung ausreichend ist. Dies ermöglicht die dort vorhandenen Baulücken schließen zu können.

Die Versorgungsleitungen (Strom, Wasser, Kanal) sind bereits im Grunweg vorhanden, so dass lediglich noch die Hausanschlüsse für die Baugrundstücke hergestellt werden müssen. Die Kosten für die Hausanschlüsse werden hinterher eins zu eins an die neuen Eigentümer weitergegeben. Der Aufwand der Gemeinde ist daher sehr gering.

Der Entwurf der Klarstellungssatzung ist als Anlage beigefügt.

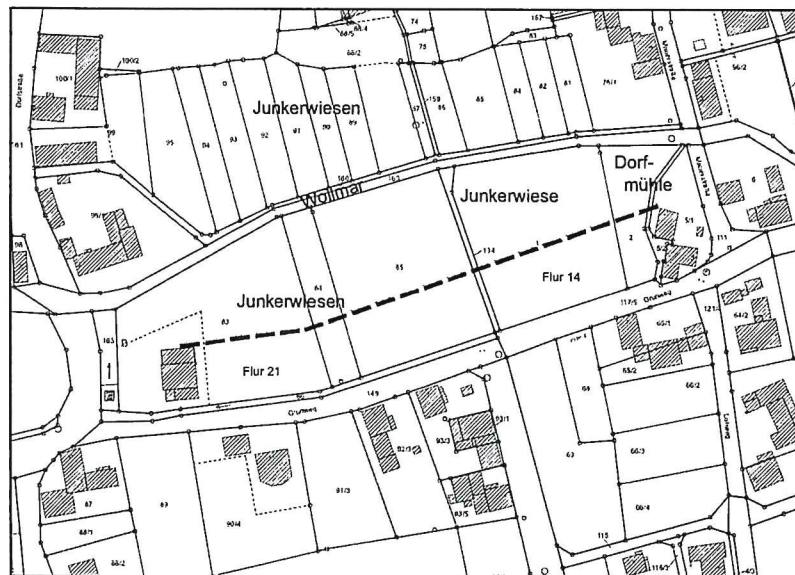


Peter Funk
Bürgermeister



**Satzung der
GEMEINDE MÜNCHHAUSEN**
gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB - Klarstellungssatzung

Über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil
im Ortsteil Wollmar, Bereich „Grünweg“

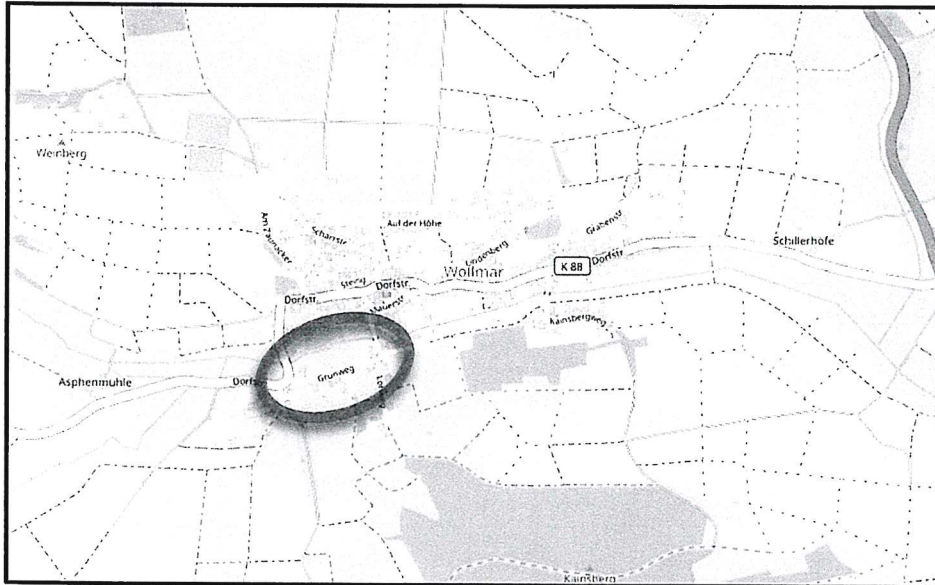


Dezember 2020

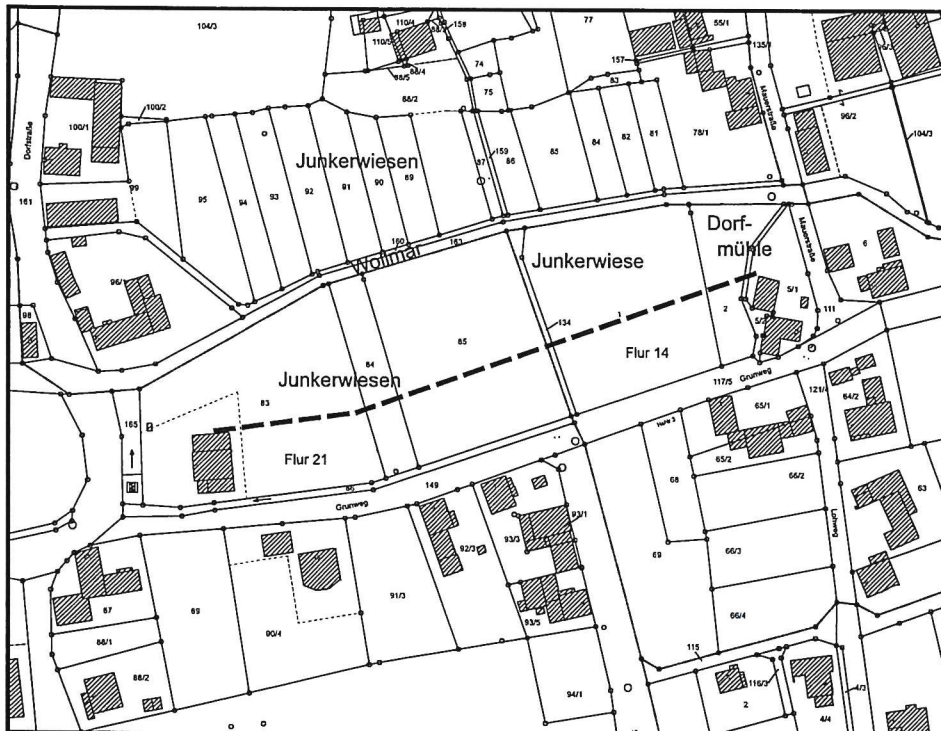
Gemeinde Münchhausen, Ortsteil Wollmar

**Erlass einer Klarstellungssatzung
gem. § 34 (4) Nr. 1 BauGB im Bereich "Grunweg"**

Räumliche Lage (OpenStreetMap - unmaßstäblich)



**Entwurf der Klarstellungssatzung im Bereich "Grunweg"
(Planteil - unmaßstäblich)**



Satzung der
GEMEINDE MÜNCHHAUSEN
gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB – Klarstellungssatzung

Über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil
im Ortsteil Wollmar, **Bereich „Grunweg“**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB, i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017, geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 08.08.2020) und § 5 Hessische Gemeindeordnung (HGO, i.d.F. vom 01.03.2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Münchhausen in ihrer Sitzung am __.__.202__ für das nachfolgend bezeichnete und im beigefügten Lageplan dargestellte Gebiet im Ortsteil Wollmar zum Zweck der Erleichterung des Vollzugs diese Klarstellungssatzung beschlossen. Mit dieser Klarstellungssatzung wird die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils verbindlich festgelegt.

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich in der Gemarkung Wollmar umfasst folgende Flurstücke:

Flur: **Flurstücke:**

14 1 (tw.), 2 (tw.), 5/1 (tw.), 5/2 (tw.), 13/1 (tw.)

21 83 (tw.), 84 (tw.), 85 (tw.)

Der Grenzverlauf des im Zusammenhang bebauten Ortsteils ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der vollendeten Bekanntmachung in Kraft.

Münchhausen

Der Gemeindevorstand

_____ Datum

_____ Der Bürgermeister
(Unterschrift, Dienstsiegel)

Anlage: Kartenteil

An die
Gemeindevertretung

**Bauleitplanung der Gemeinde Münchhausen,
Ortsteile Münchhausen, Simtshausen und Wollmar**
hier: Änderung des Flächennutzungsplans (FNP)

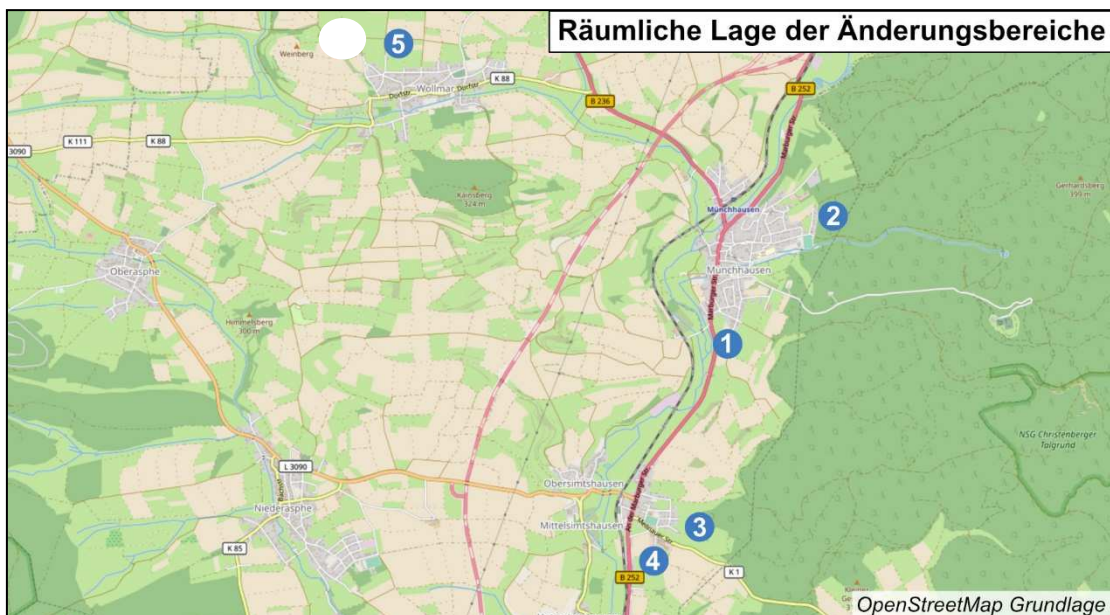
Beschlussvorschlag:

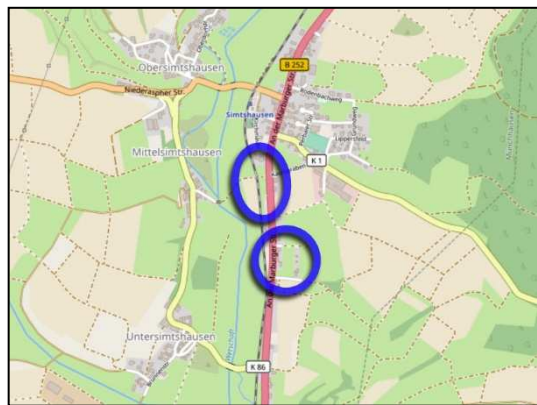
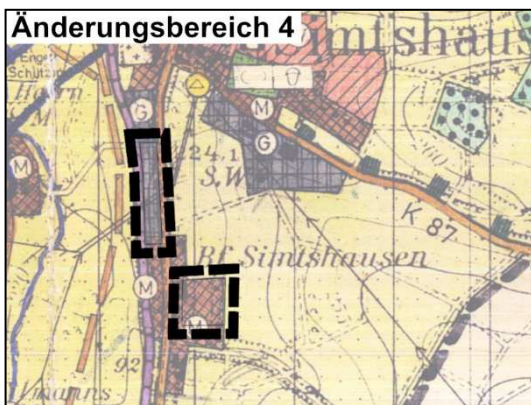
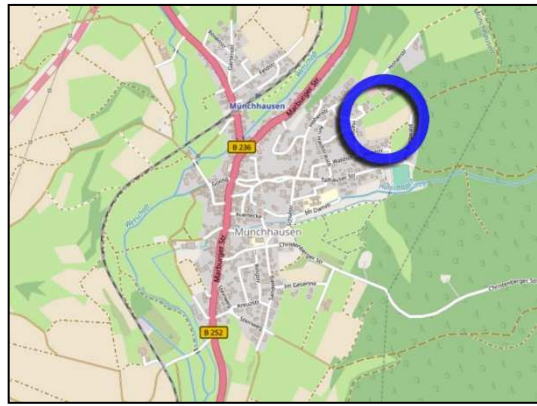
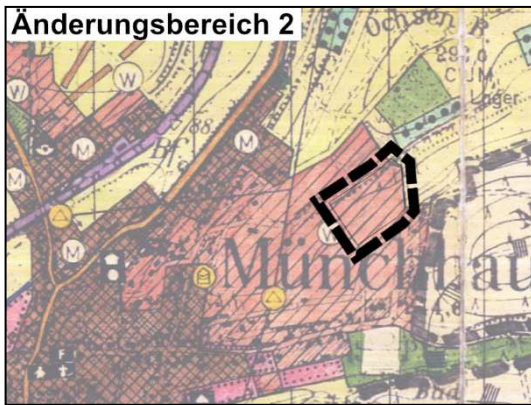
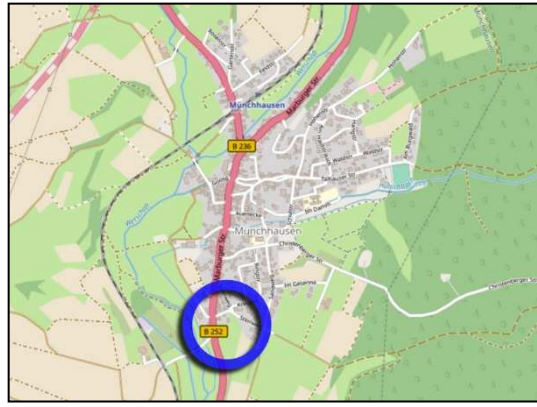
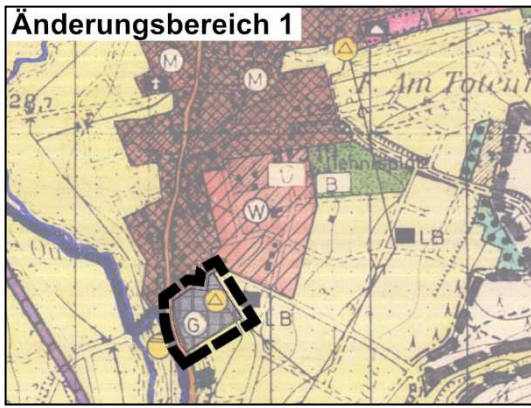
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Münchhausen beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB die **Aufstellung** der **Änderungen des Flächennutzungsplans (FNP)** in den Ortsteilen Münchhausen, Simtshausen und Wollmar.

Ziel der Änderungen ist die planerische Rücknahme von bislang als Gewerbe-, Misch- oder Wohnbauflächen dargestellten Flächen, in Umsetzung der entsprechend lautenden Maßgabe aus der regionalplanerischen Abweichungszulassung zum geplanten „Interkommunalen Gewerbegebiet B 236 / B 252“.

Die räumliche Lage sowie die Geltungsbereiche der FNP-Änderung sind aus den nachfolgenden Karten ersichtlich (fett umrandeter Bereich), die Bestandteil dieses Beschlusses sind.





Begründung:

Die Kommunen Münchhausen, Burgwald und Battenberg (Eder) haben zum Zwecke der Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes den „Zweckverband Gewerbegebiet B 236 / B 252“ im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) gegründet.


Im Vorfeld der Bauleitplanung wurde im Rahmen eines „Abweichungsverfahrens gem. § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung festgestellt. Voraussetzung für die Abweichungszulassung war die Zusage aller Zweckverbandsgemeinden, einen flächenäquivalenten Verzicht von bislang ausgewiesenen Siedlungsflächen (ausgewiesene Wohn-, Misch- oder Gewerbeflächen, die baulich noch nicht umgesetzt sind) durch Änderungen der Darstellungen im Flächennutzungsplan planerisch umzusetzen.

Für das Gemeindegebiet von Münchhausen wurden dazu die auf den nachfolgenden Übersichtskarten abgebildeten Bereiche in die Gesamtbilanz eingebracht.

Ziel dieser FNP-Änderung ist daher die Umsetzung der o.g. Maßgabe aus der regionalplanerischen Abweichungszulassung zum geplanten „Interkommunalen Gewerbegebiet B 236 / B 252“.

Vorgeschlagener Verfahrensweg:

Die Rahmenbedingungen zur Umsetzung Planungsaufgabe im beschleunigten¹ oder vereinfachten Verfahren² nach Baugesetzbuch liegen **nicht** vor. Daher ist die FNP-Änderung in einem **zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung** aufzustellen



Peter Funk
Bürgermeister

¹ § 13a BauGB

² § 13 BauGB

An die

Gemeindevertretung

**Bauleitplanung der Gemeinde Münchhausen,
Ortsteile Münchhausen, Simtshausen und Wollmar**
hier: Aufstellung des Bebauungsplans & Änderung des Flächennutzungsplans (FNP)
„Interkommunales Gewerbegebietes B 236 / B252“

Beschlussvorschlag:

1. Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan (gem. § 2 Abs. 1 BauGB):

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Münchhausen beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB die **Aufstellung** des nachfolgend aufgeführten **Bebauungsplans**:

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung:

„Interkommunales Gewerbegebiet B 236 / B 252“

Der Geltungsbereich hat eine Größe von rd. 16,8 ha und umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Münchhausen

Flur 2 Flurstücke: 60, 66, 67/1, 84 (tw.), 85 (tw.), 87, 114/88 (tw.), 123 (tw.),

Flur 3 Flurstücke: 4/1 (tw.), 7/1 (tw.), 8/2 (tw.), 140/ 3 (tw.), 141/1, 142/3, 143/102

Gemarkung Wollmar

Flur 12 Flurstücke: 62 – 76, 77/1, 77/2, 78 – 83, 129, 130 – 135, 136/1, 138,
157/61, 158/61

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist darüber hinaus aus den nachfolgenden Karten ersichtlich (fett umrandeter Bereich), die Bestandteil dieses Beschlusses sind.

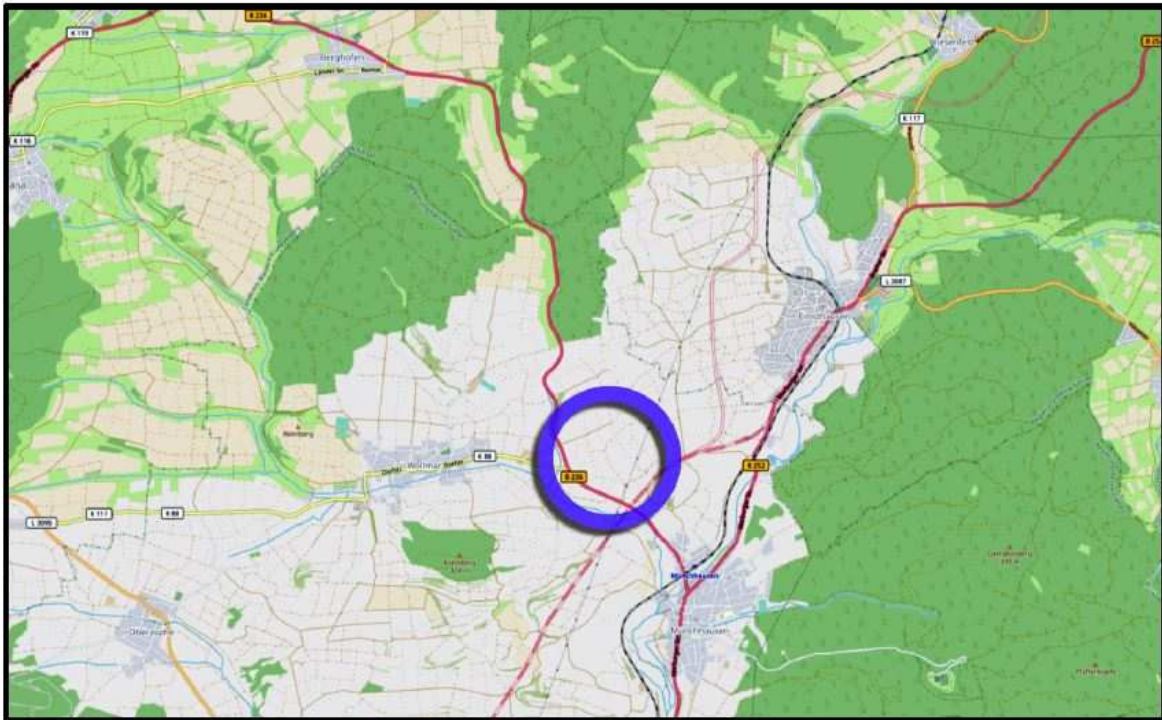
2. Aufstellungsbeschluss zur FNP - Änderung (gem. § 2 Abs. 1 BauGB):

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Münchhausen beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB die **Aufstellung** der **Änderung des Flächennutzungsplans (FNP)** zum Bebauungsplan „**Interkommunales Gewerbegebiet B 236 / B 252**“ in den Ortsteilen Münchhausen und Wollmar.

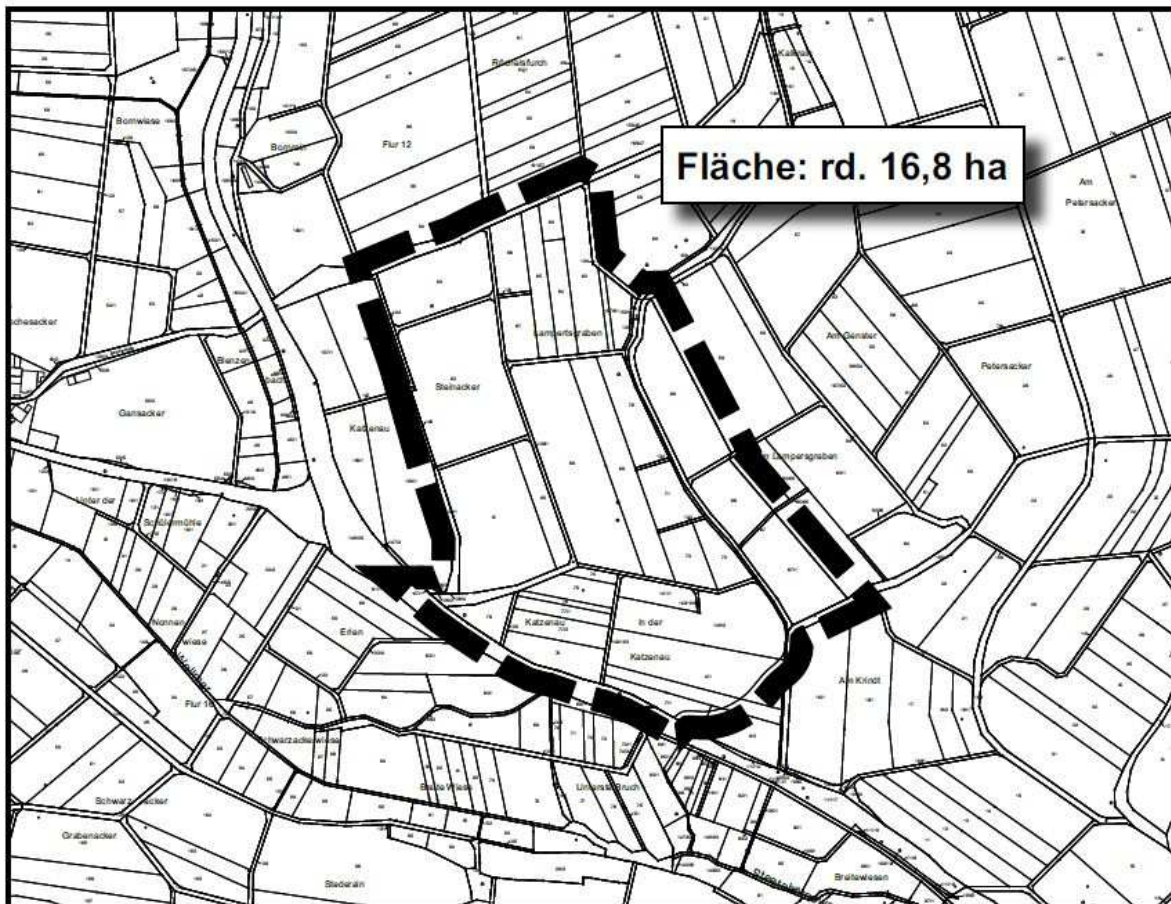
Der räumliche Geltungsbereich der FNP-Änderung umschließt den Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans.

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung ist darüber hinaus aus den nachfolgenden Karten ersichtlich (fett umrandeter Bereich), die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Räumliche Lage (OpenStreetMap - unmaßstäblich)



Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans "Interkommunales Gewerbegebiet B 236 / B 252" (Maßstab 1 : 10.000)



Begründung:

Die Kommunen Münchhausen, Burgwald und Battenberg (Eder) haben zum Zwecke der Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes den „Zweckverband Gewerbegebiet B 236 / B 252“ im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) gegründet.

Primäre Intention des Zweckverbandes ist es, durch die Bereitstellung eines entsprechend hochwertigen und damit für potenzielle Investoren attraktiven Flächenangebotes Arbeitsplätze in der Region zu sichern bzw. neue zu schaffen.

Im Vorfeld der Bauleitplanung wurde im Rahmen eines „Abweichungsverfahrens gem. § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung festgestellt.

Damit ist der Weg frei für die, zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Entwicklung des interkommunalen Gewerbegebietes, erforderliche Aufstellung eines Bebauungsplans.

Die Flächen des rd. 17 ha großen Plangebietes sind im aktuell rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Münchhausen als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Insofern ist – unter Berücksichtigung des sog. „Entwicklungsgebotes“ (§ 8 Abs. 2 BauGB) die Anpassung des Flächennutzungsplans erforderlich. Dies kann, parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans erfolgen.

Vorgeschlagener Verfahrensweg:

Die Rahmenbedingungen zur Umsetzung Planungsaufgabe im beschleunigten¹ oder vereinfachten Verfahren² nach Baugesetzbuch liegen **nicht** vor. Daher ist der Bebauungsplan in einem **zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung** aufzustellen.

Darüber hinaus ist auch eine **Änderung des Flächennutzungsplans** erforderlich. Diese ist ebenfalls im zweistufigen Regelverfahren aufzustellen.



Peter Funk
Bürgermeister

An die

Gemeindevertretung

Elternbeiträge während des Lockdowns

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Münchhausen beschließt, Eltern von der Zahlung der Elternentgelte für die Zeit des Lockdowns ab dem 04.01.2021 zu befreien, wenn Eltern der Bitte der Landesregierung nachkommen, ihre Kinder nicht in den Einrichtungen betreuen zu lassen.

Eine tageweise Abrechnung erfolgt nicht. Der freiwillige Erlass der Elternbeiträge wird erst gewährt, wenn auf mehr als die Hälfte des Betreuungsangebots im Monat verzichtet wurde.

Begründung:

Aufgrund der anhaltenden Dynamik der Corona-Pandemie sahen sich Bund und Länder gezwungen die Anzahl der Kontakte zu reduzieren und damit die rasante Ausbreitung der Infektionen einzudämmen. Es wurde entschieden, den Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen vom 16.12.2020 bis zunächst 31.01.2021 auf ein Minimum zu reduzieren.

Auf der Internetseite der hessischen Landesregierung wird folgende Erklärung abgegeben:

„Familien werden gebeten, Beruf und Betreuung zu vereinbaren und die Kinder soweit es möglich ist, privat zu betreuen.

Kitas sollen nur in Fällen dringender Betreuungsnotwendigkeiten in Anspruch genommen werden.“

Die Kindertagesstätten in der Gemeinde Münchhausen bleiben zu den gewohnten Zeiten geöffnet. Das Teiloffene Konzept wird weiterhin ausgesetzt. Soweit es möglich ist, werden die Kinder in ihren Stammgruppen betreut.

In der Kita Kesterburg wurden etwa 3.500 € für den Monat Januar 2021 an Betreuungsentgelten berechnet. Von den beiden anderen Einrichtungen liegen keine Zahlen vor.

Etwa 40% der Kinder werden seit dem 11.01.2021 zu Hause betreut.



Peter Funk
Bürgermeister

An die

Gemeindevertretung

Transfer Kindertagesstätten

Kenntnisnahme:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Münchhausen nimmt zur Kenntnis, dass mit dem beauftragten Busunternehmen ein neuer Vertrag zur Durchführung der Beförderung für die Kindertagesstätten in der Gemeinde Münchhausen abgeschlossen wurde.

Der Vertrag wurde im Haupt- und Finanzausschuss sowie dem Sozial-, Jugend-, Kultur- und Sportausschuss beraten.

Über den Inhalt des Vertrages wurde Stillschweigen vereinbart.

Begründung:

[REDACTED]

[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
------------	------------	------------	------------	------------

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Münchhausen beschloss in ihrer Sitzung am 09.06.2020, den Vertrag über den Transfer zu den Kindertagesstätten für zunächst **zwei Jahre** fortzuführen.

Der Gemeindevorstand wurde beauftragt, einen neuen Vertrag auszuhandeln. Hierbei sollte eine Statistik über die beförderten Kinder durch die Kindertagesstätten erhoben werden. Erfassungszeiträume sollten je drei Monate im Frühjahr und im Herbst sein.

Bedingt durch die teilweise Einstellung des Bustransfers im Schatten der Corona-Pandemie konnte die Aufstellung nur für wenige Wochen geführt werden.

Ein neu abzuschließender Vertragsentwurf sollte vor Unterzeichnung im Haupt- und Finanzausschuss und im Sozial-, Jugend-, Kultur- und Sportausschuss vertraulich behandelt werden.

Der Inhalt des bestehenden Vertrages, insbesondere die vereinbarten Zahlungen sind vertraulich und liegen daher nur dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung, den Fraktionsvorsitzenden und den Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses und des Sozial-, Jugend-, Kultur- und Sportausschusses zur Beratung vor.

Peter Funk

Peter Funk
Bürgermeister



UGL-Fraktion, Mitteldorfstr. 4, 35117 Münchhausen

An den
Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Herrn Roland Wehner

Marburger Straße 82
35117 M ü n c h h a u s e n

14.01.2021

**Antrag zur Sitzung der Gemeindevertretung am 09.02.2021
Fragenkatalog zum Bürgerentscheid über eine Gemeindefusion im Nordkreis**

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, vor den vorgesehenen Bürgerversammlungen zum Bürgerentscheid über eine eventuelle Gemeindefusion die in der Anlage aufgeführten Fragen zu klären und mit den beteiligten Kommunen abzustimmen, so dass diese ggf. in den Versammlungen beantwortet werden können.
2. Ferner wird der Gemeindevorstand beauftragt, ein Verfahren einzurichten, das den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde ermöglicht, bis zum 30.04.2021 Fragen zur beabsichtigten Gemeindefusion einzureichen. Die Antworten zu diesen Fragen sind ebenfalls mit den an der möglichen Zusammenlegung beteiligten Kommunen abzustimmen und im Rahmen der beabsichtigten Bürgerversammlungen bzw. im Internet zu beantworten.

Begründung:

Im Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.09.2020 wurde angekündigt, dass von April bis September 2021 Bürgerversammlungen zur Information in **allen** Ortsteilen stattfinden sollen. Da die Teilnahme am Bürgerentscheid und die Entscheidung der Bürgerinnen und Bürger stark davon abhängen werden, wie klar und deutlich die Veränderungen durch eine Fusion kommuniziert werden, ist es notwendig, dass Antworten auf die offenen Fragen rechtzeitig gesucht und gefunden werden. Damit kann unseres Erachtens nicht bis nach der Kommunalwahl und der Konstituierung der neuen Gremien gewartet werden, wenn die Entscheidung im September fallen soll. Außerdem muss aufgrund der aktuellen Situation gewährleistet sein, dass der Diskussionsprozess digital abgewickelt werden kann. Diese Aufgabe muss von den Gemeindevorständen von Münchhausen und Lahntal sowie dem Magistrat der Stadt Wetter abgearbeitet werden. Eine entsprechende Präsentation muss Vor- **und** Nachteile verständlich und nachvollziehbar für den nicht sachkundigen Bürger bereitstellen.

Rainer Ulbrich

Anlage zum Antrag zur Sitzung der Gemeindevertretung am 09.02.2021

Fragenkatalog - Mögliche Gemeindefusion Münchhausen – Wetter – Lahntal

- Fragen, die vor dem Bürgerentscheid beantwortet werden müssen
 - Fragen, die mit Sicherheit aus der Bevölkerung kommen
 - Offene Punkte aus der Machbarkeitsstudie, die noch geklärt werden müssen
 - Probleme, die sich aus Sicht der UGL ergeben
-
- Name der neuen Gemeinde?
 - Verwaltung und Gremien
 - Wo wird der Verwaltungssitz des Bürgermeisters sein?
 - Wie wird die Verwaltung neu strukturiert – wie sehen die Anlaufstellen in den ehemaligen Rathäusern aus?
 - Wird es durch die verteilte Verwaltung überhaupt Kosteneinsparungen geben oder eher Mehrkosten (z.B. für die EDV)
 - Wie werden die Aufgaben verteilt? Wir haben jetzt 3 Hauptamtsleiter, 3 Bauamtsleiter usw.
 - Welche Veränderungen ergeben sich in der Gemeindevertretung, dem Gemeindevorstand und den Ortsbeiräten?
 - Welche Auswirkungen gibt es auf die Finanzen der Gemeinde?
 - Ändert sich pro Kopf der Bevölkerung die Schlüsselzuweisung?
 - Wie sind die Chancen, dass die neue Kommune als Mittelzentrum anerkannt werden kann – welche finanziellen Vorteile würde das bringen? Ergeben sich daraus weitere Vorteile?
 - Was passiert mit den Schulden der Gemeinde bzw. den indirekten Schulden in den Zweckverbänden?
 - Was wird mit den freiwilligen Leistungen der Gemeinde Münchhausen? Z.B. Kindergartentransfer, Vereinsförderung, Angebote für Senioren?
 - Wie wird gewährleistet, dass nicht vor einer Fusion noch kostenintensive Projekte der beteiligten Kommunen „durchgewunken“ werden?
 - Wie ändern sich die Gebühren und Steuern für die Bürger?
 - Grundsteuer
 - Hundesteuer
 - KiTa-Gebühren
 - Friedhofsgebühren
 - Wassergebühren
 - Anliegerbeiträge/wiederkehrende Straßenbeiträge
 - Gewerbegebiet
 - Steigt die neue Kommune in den Zweckverband ein?
 - Kinderbetreuung
 - Wird sich etwas an der Kinderbetreuung ändern? Trägerschaft? Erweiterung des Angebotes?
 - Wird die Krabbelgruppe in Münchhausen nach einer Fusion bestehen bleiben?

- Jugendförderung
 - Wird die Gemeinde Münchhausen wieder in die Jugendförderung Nordkreis eingebunden und welche Einflussmöglichkeiten wird Münchhausen dabei haben? In der Vergangenheit gab es dabei zuletzt Probleme, die nicht geklärt werden konnten.
- Feuerwehr, Katastrophenschutz
 - Wie wird eine gemeinsame Feuerwehr aufgebaut?
 - Was bedeutet die Fusion für den Katastrophenschutz?
- Bauhof
 - Wie sieht die Zukunft des Bauhofes aus? Wetter, Lahntal und Cölbe betreiben einen gemeinsamen Bauhof, der die Kosten den Gemeinden in Rechnung stellt. Es gibt Gerüchte, dass sich dadurch die Bauhofkosten deutlich erhöht hätten.
 - Bleiben die Angebote des Bauhofes für die Bürger (z.B. Astschnitt) erhalten?
- Stadtwerke Wetter
 - Wie wirkt sich die Beteiligung an den Stadtwerken Wetter aus? Schulden? Verluste?
- Wasserversorgung
 - Bisher hat Münchhausen eine eigene Wasserversorgung mit eigenen Quellen in Münchhausen und Simtshausen, aus denen alle Ortsteile versorgt werden. Lahntal und Wetter werden vom ZMW versorgt. Wird es hier Änderungen geben?
- Windkraft, Energiewende, Klimaschutz
 - Hat eine Fusion irgendwelche Einflüsse auf die aktuelle und zukünftige Windkraftplanung?
 - Hat eine Fusion Einfluss auf die ökologische und energetische Zielrichtung der Gemeinde?
- Rückbau der B252 – Dorfentwicklungsplanung
 - Wird das Dorfentwicklungsprogramm (IKEK) für Münchhausen auch nach einer Fusion für die einzelnen Ortsteile fortgeführt? Bleiben die Gestaltungsmöglichkeiten der Bürger von Münchhausen?
 - Wie wird die Planung für den Rückbau der B252 in einer fusionierten Kommune aussehen?
- Wie wirkt sich die Fusion auf die vorhandenen Dorfgemeinschaftshäuser, Sport- und Kulturstätten aus?
- Wie geht man mit der Umbenennung von Straßen um, welche Kosten entstehen dabei?
- Baugebiete
 - Bleiben die vorhandenen?
 - Gibt es neue?
 - Wie sieht die Vermarktung aus?